Europäisches Patentamt München, Dezember 2011
4.3.4.2

INFORMATIONSBLATT*

für externe Bewerber um eine Stelle als **technisch vorgebildetes oder rechtskundiges Mitglied einer Beschwerdekammer** in der Generaldirektion 3 des Europäischen Patentamts (EPA) in München

Ernennung

Die Ernennung erfolgt durch den Verwaltungsrat der EPO vorbehaltlich der Erfordernisse der Artikel 8 und 9 des Beamtenstatuts, insbesondere einer ärztlichen Untersuchung, die Gewissheit verschafft, dass die für die Ausübung des betreffenden Amts erforderliche körperliche Eignung gegeben ist.

Dienstbezüge

Die Stelle ist in der Besoldungsgruppe A5 (entspricht einem Direktorenposten) mit einem **Monatsgrundgehalt** zwischen 8961 und 12741 EUR (Stand: 1.07.2011) angesiedelt.

Neben diesem Grundgehalt können verschiedene Zulagen gewährt werden, beispielsweise:

- Auslandszulage (16 % oder 20 % des Grundgehalts)
- Haushaltszulage (6 % des Grundgehalts)
- Unterhaltsberechtigtenzulage (300 EUR für jedes unterhaltsberechtigte Kind)
- Erziehungszulage (Erstattung aufgrund der tatsächlichen Kosten)

Die Dienstbezüge unterliegen nicht der nationalen Einkommensteuer.

Arbeitszeit und Urlaub

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden; für jedes Kalenderjahr steht den Bediensteten (neben den ortsüblichen Feiertagen, d. h. 10 - 14 Tagen pro Jahr) ein Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen zu.

Darüber hinaus wird Bediensteten, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
alle zwei Jahre ein zusätzlicher Urlaub von 8 Arbeitstagen zuzüglich 1 - 3 Reisetagen zum Besuch ihres Heimatortes gewährt. Die Reisekosten des Bediensteten und seiner Angehörigen zum festgestellten Heimatort werden entsprechend den geltenden Bestimmungen erstattet.

Krankenversicherung

Das EPA ist einer privaten Pflichtversicherung angeschlossen, die einen umfassenden weltweiten Schutz für die Bediensteten und ihre Angehörigen bietet. Der Beitrag des Bediensteten beläuft sich derzeit auf 2,4 % des Grundgehalts.

Zusammenfassung der Neuen Versorgungsordnung und des Gehaltssparplans, die für die ab dem 1. Januar 2009 eingestellten Bediensteten gelten

Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst erhält der Bedienstete ein zweiteiliges Paket bestehend aus einem Ruhegehalt und einem Kapitalbetrag, der durch den Gehaltssparplan aufgebaut wurde.
Der Gesamtbeitrag des Bediensteten zum neuen Versorgungssystem und zum Gehaltssparplan beträgt 9,1 % des Nettogehalts.

I. Neue Versorgungsordnung

- Der Anspruch auf Ruhegehalt entsteht bei Vollendung des 60. Lebensjahres nach Ableistung von mindestens 10 Dienstjahren (Höchstalter in aller Regel 65 Jahre).
- Es besteht die Möglichkeit einer aufgeschobenen bzw. vorzeitigen Zahlung des Ruhegehalts sowie der Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen von externen Versorgungseinrichtungen auf das Amt und umgekehrt, soweit es diese Versorgungseinrichtungen zulassen.
- Einem Bediensteten, der das Amt vor Ablauf von 10 Dienstjahren verlässt, wird ein Abgangsgeld gezahlt.

- Der Bedienstete zahlt einen Pflichtbeitrag zum neuen Versorgungssystem (ein Drittel des Gesamtbeitrags), der monatlich von seinem Gehalt einbehalten und durch den entsprechenden Beitrag des Amts (zwei Drittel) ergänzt wird.
- Das Ruhegehalt beträgt für jedes ruhegehaltfähige Dienstjahr 2 % des letzten Nettogehalts, für das als Kappungsgrenze der doppelte Betrag des Gehalts der Besoldungsgruppe C1 Dienstaltersstufe 3 (unter Berücksichtigung der Gehaltsanpassungen) festgesetzt ist.
- Der Höchstsatz des Ruhegehalts beträgt 70 % dieses Gehalts.
- Der Mindestsatz des Ruhegehalts beträgt 4 % des Gehalts der Besoldungsgruppe C1 Dienstaltersstufe 3 je ruhegehaltfähiges Dienstjahr (unter Berücksichtigung der Gehaltsanpassungen), vorausgesetzt, dieser Betrag überschreitet nicht 100 % des letzten Nettogehalts des Bediensteten.
- Nach dem Tod eines EPA-Bediensteten oder Ruhegehaltsempfängers werden Versorgungsbezüge an Hinterbliebene, Waisen und unterhaltsberechtigte Personen gezahlt.
- Ruhegehaltsempfänger und Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung erhalten gegebenenfalls Familienzulagen.
- Die Versorgungsbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Gehälter angepasst.
- Die nationale Besteuerung der Versorgungsbezüge ist abhängig von dem Land, in dem der Versorgungsempfänger steuerpflichtig ist. Vom Amt wird hierfür kein Ausgleich gezahlt.

II. Gehaltssparplan

- Der Bedienstete zahlt eine Pflichtbeteiligung in den Gehaltssparplan ein, die monatlich von seinem Gehalt einbehalten wird.
- Diese Beteiligung (ein Drittel), ergänzt durch die entsprechende Beteiligung des Amts (zwei Drittel), ermöglicht es dem Bediensteten, durch langfristige Anlage ein Guthaben anzusparen.
- Der Bedienstete kann zwischen verschiedenen Anlagestrategien wählen und diese Wahl einmal pro Jahr ändern.
- Beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst hat der Bedienstete Anspruch auf Auszahlung des Saldos seines Sparplan-Einzelkontos in Form des Kapitals, das den Einzahlungen zuzüglich positiver bzw. abzüglich negativer Anlageerträge entspricht.
- Bei dem Kapitalbetrag handelt es sich um Bezüge, die der internen Steuer unterliegen.

Unterkunft

Die Mitarbeiter der Personalabteilung sind Ihnen gerne bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft behilflich.

Besondere Pflichten der Mitglieder der Beschwerdekammern (Artikel 15 des Beamtenstatuts)

"Das Mitglied der Kammer hat vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit einen Eid zu leisten oder eine Erklärung abzugeben, dass es sein Amt getreu dem Übereinkommen und den in den Vertragsstaaten im allgemeinen anerkannten Grundsätzen des Rechts ausübt und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person entscheidet und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit dient.

Das Mitglied der Kammer hat sich innerhalb und außerhalb seines Amts so zu verhalten, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

Das Mitglied der Kammer hat gegenüber jedermann über die Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder der Kammer zu schweigen."

Für **weitere Informationen** wenden Sie sich bitte an:

Europäisches Patentamt
Referat Personaleinstellung
80298 München
vgheselle@epo.org

*** Dieses Dokument dient nur zu Ihrer Information. Es kann keinerlei Rechtanspruch abgeleitet werden.**